

Abteilungsordnung

Es gelten die Satzungsbestimmungen des Parkour Erfurt e.V.

§ 1 Name

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 10.12.2022 wurde die Abteilung Parkour Jena gegründet. Diese gibt sich die nachstehende Abteilungsordnung. Die Gründung der Abteilung und die Abteilungsordnung fanden die Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.12.2022.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist eine unselbstständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert einen Betrag in Höhe von 300,00€ pro Einzelgeschäft und 3000,00€ pro Jahr überschreiten. Dieser Etat kann jedoch per Vorstandsbeschluss angepasst werden.

§ 3 Auflösung und Abspaltung

- 3.1 Abteilungen können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten.
- 3.2 Die Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- 3.3 In diesem Fall haben die Mitglieder der Abteilung das Recht in den Verein zu migrieren oder ihre Mitgliedschaft fristlos (außerordentlich) zu kündigen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall anteilig erstattet.
- 3.4 Vorhandene Vermögenswerte verbleiben bei einer Auflösung Eigentum des Vereins und sind satzungsgemäß zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder und Abteilungsleitung bestehen nicht.
- 3.5 Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein heraus löst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Entscheidung hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Zusätzlich muss diese Entscheidung von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden. Rechtgrundlage hierfür ist das Umwandlungsgesetz (**UmwG**).
- 3.6 Die Abteilung kann ebenfalls unter folgenden Voraussetzungen von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden:
 - a) Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleitet werden;
 - b) Die Abteilung hat trotz mehrfacher Abmahnung in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins bzw. dessen Satzung verstößen;
 - c) Der Betrieb der Abteilung kann auf Dauer auf Grund mangelnder finanzieller Mittel nicht mehr erhalten werden und es besteht deshalb eine Gefahr für den Verein;
 - d) Die Posten der Abteilungsleitung ist unvollständig oder unbesetzt und kann in absehbarer Zeit nicht übernommen werden.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 5 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) die Abteilungsleitung

§ 6 Einberufung der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist die Mitgliederversammlung der Abteilung. Für deren Aufgaben, Bedeutung und Einberufung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung (§§ 12, 13).

§ 7 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Abteilungsversammlung analog den Bestimmungen für den Vorstand in der Vereinssatzung auf die Dauer von 4 Jahren. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.

§ 8 Abteilungsleitung

- 8.1 Die Leitung der Abteilung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Abteilungsleiter,
 - b) Stellvertreter des Abteilungsleiters,
- 8.2 Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt durch den Vorstand des Gesamtvereins mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 9 Sitzung der Abteilungsleitung

- 9.1 Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen um sich über vergangene und aktuelle Geschehen zu unterrichten. Sie eruiert außerdem zukünftige Schritte und damit verbundene Maßnahmen.
- 9.2 Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich eingeladen, wobei der elektronische Weg zur Wahrung der Schriftform genügt. Eine formlose Tagesordnung sowie das Führen eines Protokolls sind erwünscht.
- 9.3 Die Abteilungsleitung tritt ordentlich mit dem Vorstand mindestens einmal halbjährlich zusammen. Dies kann entweder von der Abteilungsleitung oder dem Vorstand ausgehen. Bezuglich Einladung und Ablauf gilt §9.2.

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Abteilung führt eine eigene Mitgliederverwaltung. Der Beitragseinzug wird vom Verein wahrgenommen. Die Abteilung und der Verein unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 11 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

- a) Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er ist nach §30 BGB ein besonderer Vertreter des Vereins. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt;
- b) Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten. Er ist für die Mitgliederverwaltung der Abteilung in Abwesenheit des Abteilungsleiters zuständig;

§ 12 Finanzwesen

- 12.1 Die Abteilung verfügt über keine direkten Haushaltssmittel. Es wird jährlich mit dem Gesamtverein ein Haushaltsplan verhandelt und durch den Vorstand beschlossen. Über Einsatz und Verwendung der ihnen zufließenden Mittel entscheidet die Abteilung selbstständig.
- 12.2 Für die Abteilung bestimmte, zweckgebundene Spenden und Fördermittel, fließen uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltssmittel der Abteilung zu. Sollte der Gesamtverein Empfänger sein, ist dieser verpflichtet, der Abteilung den Betrag zu überweisen.

§ 13 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes

- 13.1 Der Vorstand des Vereins ist dazu befugt, Funktionen der Abteilung kommissarisch zu besetzen. Alternativ kann über eine kommissarische Besetzung entschieden werden. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist. Gründe dafür sind:
 - a) Eine Funktion der Abteilung ist unbesetzt;
 - b) Es konnte keine Abteilungsleitung gewählt werden;
 - c) Die Abteilungsleitung verstößt wiederholt in grober Weise gegen die Bestimmung der Satzung;
 - d) Die Finanzierung der Abteilung ist unterbrochen oder nicht mehr gewährleistet.
- 13.2 In einem solchen Fall hat der Vorstand des Vereins alsbald eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, um über Maßnahmen zu verhandeln.
- 13.3 Der Vorstand ist befugt außerordentlich Abteilungsversammlungen einzuberufen.

§ 14 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2022 beschlossen und tritt am 10.12.2022 in Kraft. Die Anpassungen der überarbeiteten Version wurden auf der Abteilungsversammlung am 05.12.2024 beschlossen und treten am 05.12.2024 in Kraft.

Anpassung der Abteilungsordnung (Synopse)

Die folgende Synopse stellt eine Übersicht der vorgenommenen Änderungen vor.

Alt	Neu	Status
§ 3.3 In diesem Fall haben die Mitglieder der Abteilung des recht in den Verein zu migrieren oder ihre Mitgliedschaft fristlos (außerordentlich) zu kündigen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall anteilig erstattet.	§ 3.3 In diesem Fall haben die Mitglieder der Abteilung das Recht in den Verein zu migrieren oder ihre Mitgliedschaft fristlos (außerordentlich) zu kündigen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall anteilig erstattet.	<i>beschlossen</i> (geändert am 05.12.2025)
§ 12.2 Für die Abteilung wird vom Gesamtverein ein Unterkonto angelegt, welche von diesem geführt werden. Die gemeinsam beschlossenen Hausmittel, stehen der Abteilung dort zur Verfügung.	§ 12.2 Für die Abteilung wird vom Gesamtverein kein Unterkonto angelegt.	<i>beschlossen</i> (geändert am 05.12.2025)
§ 2 Status der Abteilung Die Abteilung ist eine unselbständige Untergliederung des Vereins.	§ 2 Status der Abteilung Die Abteilung ist eine unselbstständige Untergliederung des Vereins.	<i>ausstehend</i> (geändert am 24.11.2025)
§ 9.1 Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen um sich über vergangene und aktuelle zu unterrichten.	§ 9.1 Die Abteilungsleitung tritt mindestens vierteljährlich zusammen um sich über vergangene und aktuelle Geschehen zu unterrichten.	<i>ausstehend</i> (geändert am 24.11.2025)